

**4094/AB**  
**vom 22.10.2019 zu 4162/J (XXVI. GP)**  
**bmeia.gv.at**

**Bundesministerium**  
 Europa, Integration  
 und Äußeres

Bundesminister für Europa,  
 Integration und Äußeres

**Mag. Alexander Schallenberg**  
 Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMEIA-SY.4.03.01/0001-IV.4/2019

Wien, am 22. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Herbert Kickl, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. September 2019 unter der **Zl. 4162/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Heimholaktionen von „IS-Kindern““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 7 und 10:**

**Um wie viele Fälle der Heimholung von "IS-Kindern" handelt es sich?**

- *Wie lassen sich jeweils die Umstände der konkreten Fälle darstellen?*
- *Sind in den konkreten Fällen die Mütter der Kinder tot?*
- *Wenn ja, wie wurde dies festgestellt?*
- *Wenn nein, wo leben jeweils die Mütter der Kinder?*
- *Wo befinden sich jeweils die Väter?*
- *Wie wurden jeweils alle Hintergründe der Fälle gesichert erhoben und aufgeklärt?*
- *Welche Kosten entstanden bisher im Jahr 2019 für DNA-Tests für mutmaßliche Verwandte wie Eltern/Großeltern und Kinder?*

Im Fall der beiden zurückgeholten minderjährigen österreichischen Waisenkinder wurde die Abstammung mittels DNA-Tests, die mit Hilfe der lokal tätigen Internationalen Organisationen durchgeführt wurden und die von den Angehörigen in Österreich bezahlt wurden, gesichert

erhoben. Der Rechtsanwalt der Familie teilte schriftlich mit, dass nach derzeitiger Informationslage die Mutter tot sei; die Vaterschaft der beiden Kinder ist dem BMEIA nicht bekannt. In der Folge wurde den in Österreich lebenden Großeltern mit Gerichtsbeschluss die Obsorge dieser Kinder übertragen. Aufgrund der Ergebnisse der DNA-Tests und des gerichtlichen Obsorgebeschlusses, sowie auf Basis des Grundsatzes, dass hier das Kindeswohl immer im Vordergrund steht, wurde diesen beiden Waisenkindern die Überstellung nach Österreich ermöglicht.

**Zu Frage 8:**

- *Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgen jeweils die von Ihnen gesetzten Schritte?*

Die Rückholung stützt sich auf Art. 2 Abs. 1, 3 und 8 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBI. Nr. 210/1958, die in Österreich in Verfassungsrang steht, Art. 3 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (4. ZPEMRK), BGBI. Nr. 434/1969 idF BGBI. III Nr. 30/1998, sowie das Bundesgesetz über die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben (Konsulargesetz – KonsG), BGBI. I Nr. 40/2019.

**Zu Frage 9:**

- *Wie viele Österreicher sind jeweils bei den Heimholaktionen vor Ort im Einsatz und riskieren dadurch Leib und Leben?*

Ich ersuche um Ihr Verständnis, dass operative Details aus Sicherheitsgründen nicht bekannt gegeben werden können.

**Zu den Frage 11 bis 13:**

- *Welche Kosten werden gesamt für die o.g. Heimholaktionen von "IS-Kindern" erwartet?*
- *Welche Kosten sind bisher im Jahr 2019 bereits angefallen?*
- *Welcher konkrete Budgetposten wird für die o.g. Heimholaktionen von "IS-Kindern" verwendet?*

Es erfolgt eine Einzelfallprüfung. Dem BMEIA sind bei der Rückholung der zwei minderjährigen österreichischen Waisenkinder Kosten in Höhe von 2.445 Euro entstanden.

Mag. Alexander Schallenberg



